

Schulordnung des Lessing-Gymnasiums

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Schule ist ein Ort des Lernens, der Toleranz und des respektvollen Miteinanders.
- 2) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich respektvoll, wertschätzend und rücksichtsvoll.
 - a) Respekt: Jeder Schüler und jede Schülerin und jede Lehrkraft oder Mitarbeiterin wird mit Respekt behandelt, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Überzeugung.
 - b) Wertschätzende Kommunikation: Beleidigungen, Diskriminierungen und Mobbing werden nicht toleriert und führen zu Konsequenzen in Form von erzieherischen Maßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen.
 - c) Zusammenarbeit: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen, um eine positive Lernatmosphäre zu schaffen.

§ 2 Schulbesuch und Unterricht

- 1) Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr und findet in folgendem Stundenraster statt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
7.45	8.35	9.40	10.30	11.35	12.25	13.25	14.10	14.55	15.45	16.30

- 2) Das Schulgebäude wird um 7:40 Uhr für alle geöffnet. Den Schülerinnen und Schülern, die das Klassenbuch führen, ist es gestattet, das Schulgebäude ab 7.30 Uhr zu betreten.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler kommen grundsätzlich erst zu ihrer planmäßig ersten Stunde in die Schule und verlassen das Schulgrundstück nach Unterrichtsende. Beginnt der Unterricht zu einer späteren Stunde, halten sie sich bis zum Beginn des Unterrichts im (überdachten) Außenbereich auf. Der Aufenthalt in den Gängen und im Freien vor den Fenstern der Klassenräume ist in jedem Fall nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich in den Freistunden im Aufenthaltsraum der Oberstufe aufhalten.
- 4) Der Unterricht beginnt und endet am Lessing-Gymnasium pünktlich. Die Schülerinnen und Schüler erwarten die Lehrkraft vor ihren Unterrichtsräumen. Ist ein Fachlehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dieses im Sekretariat. Während der Wartezeit verhält sich die Klasse angemessen und rücksichtsvoll. Über Vertretungen informieren die Monitore im Eingangsbereich.
- 5) Verspätungen und Versäumnisse sind zu entschuldigen. Beurlaubungen werden frühzeitig beantragt. Für den Umgang mit Verspätungen, Versäumnissen und Beurlaubungen sind die „Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen am Lessing-Gymnasium“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. (Anhang A)

§ 3 Pausen

- 1) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I begeben sich in den großen Pausen auf die Schulhöfe oder in die Pausenhalle.
- 2) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen die Pause auch im Aufenthaltsraum der Oberstufe („Aufi“) verbringen.
- 3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10 dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern in der Mittagspause zwischen 6. und 8. Stunde das Schulgelände zum Zwecke der Übermittagsverpflegung verlassen.
- 4) Ballspielen ist in den großen Pausen nur mit Softbällen erlaubt. Feste Lederbälle sind verboten. Das Basketballspielen ist mit Basketbällen erlaubt. Die Bälle dürfen nur so benutzt werden, dass die Interessen der Nachbarn der Schule, etwa durch überfliegende Bälle, nicht tangiert werden.
- 5) In der zweiten großen Pause können alle Schülerinnen und Schüler die Stadtbücherei nutzen. Voraussetzung ist ein besonders ruhiges Verhalten und die strikte Einhaltung der Nutzungsordnung der Bücherei. Der Zugang ist nur erlaubt, soweit die aufsichtführende Lehrkraft anwesend ist.
- 6) Bei schlechter Witterung (Kälte, Schneefall, Regen) bestehen keine Sonderregelungen. Die Schülerinnen und Schüler können sich in den überdachten Außenbereichen oder in der Pausenhalle aufhalten.
- 7) Zur Erhaltung der Sauberkeit des Schulhofes ist ein „Pickdienst“ eingerichtet, der rotierend durch alle Klassen nach einem gesonderten Plan durchgeführt wird.
- 8) In wichtigen Fällen besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Lehrkräfte während der zweiten großen Pause vor dem Lehrerzimmer zu sprechen.
- 9) Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind zu befolgen. Das Beschwerderecht ist davon unberührt.

§ 4 Ordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 1) Die Unterrichtsräume und Flure sind ordentlich zu hinterlassen, dabei ist jeder einzelne für die Sauberkeit mitverantwortlich. Jegliche Verschmutzung des Gebäudes und der Schulhöfe ist zu vermeiden. Für die Abfälle stehen Behälter bereit, Wertstoffe sind in den vorgesehenen Containern im Klassenraum zu entsorgen. Die Behälter für Altpapier und Wertstoffe werden in kurzen regelmäßigen Abständen von den Klassen und den Oberstufenschülerinnen und -schülern in den auf dem Schulhof aufgestellten Mülltonnen sorgfältig entsorgt.
- 2) Schneeballwerfen und Schlindern bzw. Schlittern sind grundsätzlich verboten. Aggressive Bewegungsspiele, bei denen andere gefährdet werden, sind zu unterlassen. In den Fluren und auf den Treppen ist das Laufen und Springen gänzlich untersagt. Wegen der großen Gefahr von Unfällen und Beschädigungen hat das heftige Schließen und das Zuhalten von Türen zu unterbleiben.
- 3) Fundsachen müssen beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben werden.

- 4) Für Katastrophenfälle gilt ein besonderer Alarmplan, mit dem alle vertraut sein müssen. Es ist Aufgabe der Klassenleitungen, zu Beginn des Schuljahres das Verhalten im Alarmfall zu erläutern und entsprechende Maßnahmen einzuüben und durchzusetzen.
- 5) Das Rauchen ist für alle Personen gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRW § 3 auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 6) Der Ausschank oder der Genuss alkoholischer Getränke sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes untersagt. Über Ausnahmen entscheidet gem. §54 SchulG die Schulkonferenz.
- 7) Der Genuss von Cannabis und das Mitbringen von Cannabis ist in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen auch für volljährige Schülerinnen und Schüler verboten. Die Begriffsbestimmung erfolgt auf Grundlage von § 1 Konsumcannabisgesetz KCanG.
- 8) Gefährliche Gegenstände wie Waffen, Messer, Gas- und Sprühdosen, gefährliche Chemikalien und Laserpointer dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Bereits das Mitbringen gilt als Verstoß gegen die Schulordnung des Lessing-Gymnasiums.
- 9) Schäden und erkennbare Sicherheitsrisiken sind dem Schulhausmeister, dem Sicherheitsbeauftragten oder der Schulleitung sofort zu melden.
- 10) Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen sind die Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen (Anhang A) zu beachten.
- 11) Schülerinnen und Schüler müssen ihre Handys auf dem Schulgelände ausschalten. (vgl. Anhang B)
- 12) Für die Benutzung elektronischer Endgeräte gelten die Regelungen der „Medienvereinbarung am Lessing-Gymnasium“ in ihrer jeweils gültigen Fassung im Anhang B dieser Schulordnung.
- 13) Das Schulgelände darf nur von autorisierten Personen betreten werden. Besucher melden sich im Sekretariat an. In begründeten Fällen darf die Schulleitung ein Hausverbot aussprechen.

§ 5 Fahrräder bzw. Fahrzeuge

- 1) Am Lessing-Gymnasium können Fahrräder oder Roller in dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden. Alle Fahrräder oder Roller sind eigenständig durch Schlösser o. ä. gegen Diebstahl zu sichern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.
- 2) Das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände und im Gebäude ist untersagt.

§ 6 Kommunikation und Umgang mit Konflikten

- 1) Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gutes Schulklima. Der gemeinsame Gedankenaustausch ist Ausgangspunkt für wichtige Schritte in der Schulentwicklung. Im alltäglichen Umgang miteinander kann es natürlich auch zu Meinungsverschiedenheiten und Konflikten kommen, die einer Klärung bedürfen. Alle Beteiligten sind dazu angehalten, ein gegenseitiges Einvernehmen wiederherzustellen und hierbei respektvoll, lösungsorientiert und effizient zu kommunizieren.

- 2) Für die Kommunikation in Konfliktfällen gelten die verbindlichen „Regelungen des Konfliktmanagements des Lessing-Gymnasiums“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anhang C). Hierdurch wird für alle am Schulleben Beteiligten ein transparentes Konflikt- und Beschwerdemanagement bereitgestellt mit dem Ziel, durch klare Kommunikationsstrukturen Klärungen anzubahnen.
- 3) Nicht alle Konflikte können von den Beteiligten aus eigener Kraft gelöst werden (z. B. beim Mobbing). In solchen Fällen sollen entsprechende Vertrauenspersonen (z. B. das Beratungsteam) den Weg hin zu einer Verständigung unterstützend begleiten.

§ 7 Konsequenzen bei Regelverstößen

- 1) Bei Regelverstößen können unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW angewendet werden.
- 2) Jede Maßnahme wird transparent und fair durchgeführt, um die Rechte aller Beteiligten zu wahren.

§ 8 Mitwirkung und Beteiligung

- 1) Die Schülerversammlung und die Schulpflegschaft werden bei der Anbahnung schulischer Entscheidungen mit einbezogen. In der paritätisch besetzten Schulkonferenz werden diese nach Maßgabe des Schulgesetzes NRW beraten und beschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Schulordnung tritt zum zweiten Halbjahr des Schuljahres 2025/26 in Kraft.
- 2) Sie wird regelmäßig (möglichst alle zwei Jahre) überprüft und ggf. angepasst.

Anhang A

Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen am Lessing-Gymnasium

(Anhang A zur Schulordnung, Stand Januar 2026)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit den folgenden Informationen zu Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen möchten wir für alle Seiten Transparenz und Verbindlichkeit erreichen. Diese Regelungen sind als Anhang A unserer Schulordnung verbindlich einzuhalten.

Unvorhersehbare Versäumnisse (z. B. akute Krankheit)

- Bei Krankheit informieren die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern das **Sekretariat telefonisch** vor der ersten Stunde. Sollte das Sekretariat ausnahmsweise nachweislich nicht besetzt sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an sekretariat@lessing-schule.de.
- Das Versäumnis wird zudem **schriftlich** durch die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schülern unter Angabe der Versäumnisgründe entschuldigt.
 - Zur Vermeidung von "Loseblatt-Sammlungen", soll jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein **Entschuldigungsheft** (z. B. einfaches Heft DIN A5, „Lessing-Planer“) führen, in das Entschuldigungen eingetragen bzw. Atteste o. Ä. eingeklebt werden können. Dieses Heft dient den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern gleichzeitig als Dokumentation, die helfen kann, Missverständnisse zu vermeiden.
- Die Schülerinnen und Schüler legen die Entschuldigungen **unaufgefordert** der Klassenleitung oder der Kursleitung vor, sobald die Schule wieder besucht wird, spätestens aber nach zwei Wochen. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Fehlstunden nicht mehr entschuldigt werden.
- Bei Erkrankungen im Verlauf des Schultages muss die Schülerin bzw. der Schüler sich mit einem Abmeldeschein (erhältlich im Sekretariat) bei der entsprechenden Fachlehrkraft abmelden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden nur nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern (im Regelfall durch das Sekretariat) aus der Schule entlassen. Das Schulversäumnis wird anschließend durch die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler schriftlich entschuldigt (s. o.).
- Entschuldigte und nicht entschuldigte Stunden werden auf dem Zeugnis vermerkt.
- Vorlage von Attesten:
 - Die Schule fordert Atteste (ggf. auch amtsärztliche Atteste) in der Regel dann an, wenn **begründete Zweifel** bestehen, ob Unterricht oder Klassenarbeiten bzw. Klausuren aus gesundheitlichen Gründen versäumt werden.
 - Bei **Versäumnissen direkt vor und direkt nach den Ferien** ist die Schule dazu angehalten, sicherzustellen, dass Ferien nicht verlängert werden (z. B. durch Inanspruchnahme billigerer Flugtickets). Im begründeten Einzelfall kann auch hier die Schule ein ärztliches Attest verlangen.
- Eine grundsätzliche Attestpflicht für Klassenarbeiten bzw. Klausuren besteht nicht.

Vorhersehbare Versäumnisse (z.B. Arzttermine oder Beurlaubung aus wichtigen Gründen)

- Ist es absehbar, dass Schülerinnen oder Schüler aus wichtigen Gründen, wie z.B. einer unaufschiebbaren ärztlichen Untersuchung, Unterricht versäumen werden, legen Sie bitte frühzeitig (mindestens eine Woche vorher) einen **schriftlichen Antrag auf Beurlaubung** bei der Klassenleitung oder der zuständigen Stufenleitung vor.
- Eine entsprechende Vorlage für den Antrag auf Beurlaubung erhalten Sie oder Ihre Kinder im Sekretariat oder über unsere Homepage.
- **Mehrtägige Beurlaubungen** können nur durch die Schulleitung genehmigt werden.

Generelle Hinweise

- Es liegt in der **Verantwortung** der Schülerinnen und Schüler, versäumte Unterrichtsinhalte nachzuholen.

Spezifische Regelungen für die Sekundarstufe II

- Bei Krankheit informieren die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern das Sekretariat **telefonisch** vor der ersten Stunde. **Wird durch das Fehlen eine Klausur verpasst, muss dies in dem Telefonat ebenfalls mitgeteilt werden (Nennung des Faches und der Fachlehrkraft).** Sollte das Sekretariat nachweislich nicht besetzt sein, ersetzt eine Mail an sekretariat@lessing-schule.de den Anruf.
- Eine **schriftliche Entschuldigung**, in der die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler den Grund für das Schulversäumnis mitteilen, wird den einzelnen Fachlehrkräften in der nächsten Unterrichtsstunde (spätestens nach zwei Wochen) in einem Heft bzw. einem Schnellhefter zum Abzeichnen vorgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Fehlstunden nicht mehr entschuldigt werden.
- **Versäumnisse von Klausuren**
 - Beim Versäumnis einer Klausur legt die Schülerin bzw. der Schüler die schriftliche Begründung **zusätzlich** am ersten Anwesenheitstag in der Schule **der Stufenleitung** vor.
 - Die **Berechtigung zum Nachholen einer Leistungsüberprüfung** (Klausur, mündliche Prüfung etc.), bei der der Schüler bzw. die Schülerin aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen gefehlt hat, besteht nur dann, wenn die oben genannten Schritte (Anruf am Klausurtag und Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung am ersten Anwesenheitstag) eingehalten wurden.

Rechtliche Grundlagen

- Das Lessing-Gymnasium handelt bei den genannten Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen auf der Grundlage des § 43 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und der Schulordnung des Lessing-Gymnasiums.

Anhang B



Medienvereinbarung zur Nutzung digitaler Endgeräte

Anhang B der Schulordnung,
gültig ab 2. Hj. 2025/26

Leitgedanken

Am Lessing-Gymnasium vermittelt wir in Anlehnung an unser Leitbild den Schülerinnen und Schülern in einer positiven Lern- und Lebensatmosphäre erforderliche Schlüsselqualifikationen für eine aktive und erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe sowie ein selbstbestimmtes Lernen. Wir legen besonderen Wert darauf, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterstützen und dabei Heterogenität und individuelle Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen. Die Digitalisierung und der damit einhergehende dynamische Wandel der Gesellschaft, des Berufs- sowie Privatlebens durch Innovationen und Weiterentwicklungen, bringen immer neue Chancen und Herausforderungen mit sich. Im Zuge dessen hat das Lessing-Gymnasium einen Medienkompetenzrahmen zusammengestellt, in welchem alle fachspezifischen Handlungsbereiche aufgeführt sind.

Eckpunkte

Wesentliche Eckpunkte von Medienerziehung in der Schule sind:

- Die **Integration von Medienerziehung** in alle Fächer und den Schulalltag,
- die Vermittlung und Förderung der **Handhabung** der Techniken und **technischen Fertigkeiten** und
- die Vermittlung einer **Wertebasis zum verantwortungsvollen Umgang** mit Medien, um negative Einflüsse zu verhindern.

Werte

Als wesentliche Werte, insbesondere bei der Nutzung von Handys und Tablets, sind zu verstehen:

- **Störungsfreier Unterricht,**
- Trennung zwischen Freizeitverhalten (Musik, Videos, Spiele usw.) und dem Verhalten und Handeln im **Schulkontext,**
- Wahrung der **Persönlichkeitsrechte** der Mitglieder der Schulgemeinde,
- Unterstützung der **Persönlichkeitsentwicklung** von Kindern und Jugendlichen.

Ziel

Unter diesen Gesichtspunkten ist es die **erklärte Absicht von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern**, das Lessing-Gymnasium als einen geschützten, öffentlichen Raum zu bewahren, in dem sich jeder frei bewegen, ungestört lernen und die Möglichkeiten moderner Medien nutzen kann. Dabei gilt es, einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien Handys, Tablets, Laptops und anderer digitaler Endgeräte zu pflegen und die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu respektieren. Um all dies zu gewährleisten, gelten am Lessing-Gymnasium die folgenden Vereinbarungen.

Vereinbarungen

Handys/Smartphones

Die **Handy-/Smartphone-Nutzung** inklusive Kopfhörer ist grundsätzlich nur an folgenden Orten und Zeiten **erlaubt**:

erlaubt

- In der einstündigen Mittagspause dürfen die SuS der Sek I und Sek II ihre Handys/Smartphones im Aufenthaltsraum und in der Pausenhalle im Erdgeschoss des Neubaus nutzen.
- Im Aufenthaltsraum ist die Verwendung der Handys/Smartphones für die SuS der Sek II prinzipiell nur unter Wahrung einer ausreichenden Diskretion gestattet.
- In diesen erlaubten Bereichen und Zeiten ist das Hören von Musik oder die Nutzung von Spielen mit entsprechenden Nebengeräuschen nur mit Kopfhörern zulässig.
- Mit Genehmigung der Fachlehrer/innen ist die unterrichtliche Nutzung der Möglichkeiten des Handys/Smartphones inklusive der Kopfhörer (als TR, Wörterbuch, Nachschlagewerk usw.) erlaubt.
- Zu unterrichtlichen Zwecken ist das Fotografieren und Filmen mit Genehmigung der Fachlehrer/innen und gegebenenfalls mit Erlaubnis desjenigen, der fotografiert oder gefilmt wird, erlaubt.

Die Handy-/Smartphone-Nutzung inklusive der Kopfhörer ist grundsätzlich **verboten**:

verboten

- Die Nutzung von Handys/Smartphones im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist außerhalb der erlaubten Bereiche und Zeiten nicht gestattet.
- Im Unterricht dürfen Handys/Smartphones, außer zu unterrichtlichen Zwecken und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fachlehrer/innen, nicht verwendet werden.
- Das Fotografieren und Filmen ist, außer zu Unterrichtszwecken (s.o.), aus rechtlichen Gründen verboten (Recht am eigenen Bild!)
- Das Zeigen von gewaltverherrlichendem und pornographischem Bildmaterial stellt nach §131 StGB einen Straftatbestand dar und ist dementsprechend verboten. Ein solches Verhalten wird von der Schule zur Anzeige gebracht.
- In den Räumen der Stadtbücherei ist die Nutzung von Handy/Smartphone für Schülerinnen und Schüler der Lessing-Schule nicht erlaubt.
- Die Nutzung von Kopfhörern jeglicher Art ist nur zu den oben genannten Gelegenheiten erlaubt. Abgesehen davon müssen die Kopfhörer im Schulgebäude und auf dem Schulgelände in der Schultasche oder Jacke transportiert werden und dürfen nicht am Körper getragen werden.

Im Falle der missbräuchlichen Nutzung eines Handys, beispielsweise durch die Zurschaustellung gewaltsamer Bilder, können sich die Schülerinnen und Schüler an eine Vertrauenslehrerin oder einen Vertrauenslehrer wenden.

Vereinbarungen

digitale Endgeräte (Tablets, etc.) und Smartwatches

Die Nutzung von digitalen Endgeräten (Tablets, etc.) und Smartwatches ist grundsätzlich nur eingeschränkt erlaubt:

- **Erprobungsstufe:** Der Einsatz von eigenen digitalen Endgeräten wird am Lessing-Gymnasium in der Erprobungsstufe grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitschriften aus dem Unterricht sowie die eventuell verwendeten Arbeitsblätter werden in farblich zugewiesenen Arbeitsmappen gesammelt und können bei Bedarf der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgelegt werden.
- **Mittelstufe:** Grundsätzlich ist der Einsatz eigener digitaler Endgeräte am Lessing-Gymnasium in der Mittelstufe nicht vorgesehen. Mit Genehmigung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer ist die unterrichtliche Nutzung des eigenen digitalen Endgerätes für Recherchearbeiten und die Nutzung als fachbezogene Arbeitsmappe in der betreffenden Klasse erlaubt.
- **Oberstufe:** In der Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler eigene digitale Endgeräte zum Sichern ihrer Mitschriften mitbringen. Die Geräte dürfen ausschließlich unterrichtsbezogen verwendet werden, die gesammelten Mitschriften müssen der Fachlehrkraft bei Bedarf vorgezeigt oder digital zur Verfügung gestellt werden. Um einen bestmöglichen Lernerfolg unserer Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, trifft die Lehrkraft didaktisch und methodisch sinnvolle Entscheidungen zum abwechslungsreichen und zielgerichteten Einsatz analoger **und** digitaler Medien.
- Wenn das digitale Endgerät als Arbeitsinstrument im Unterricht zugelassen ist, muss dieses grundsätzlich **flach oder leicht angewinkelt auf dem Schultisch** liegen.
- Das Übernehmen von KI-erzeugten Texten und Illustrationen (z.B. ChatGPT) im Unterricht ist ohne Nennung der Quelle verboten. Die auf diese Weise erzeugten Texte und Bilder müssen gekennzeichnet sein und dürfen nur mit Genehmigung der Lehrkraft eingesetzt werden. Schülerinnen und Schüler sollen zum kritischen, selbstständigen Denken erzogen werden, nur so bleibt eine Bewertbarkeit der individuellen Leistungen weiterhin möglich. In Anlehnung an den Erziehungs- und Bildungsauftrag möchte das Lessing-Gymnasium somit den verantwortungsvollen und vor allem sicheren Umgang mit digitalen Medien fördern. Dazu gehört auch zunehmend der Einsatz von KI-Anwendungen. Aus diesem Grund möchten die Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts den Umgang mit textbasierten KI-Anwendungen thematisieren, Risiken abwägen und sie sinnvoll in Unterrichtssequenzen einbinden und die gelieferten Ergebnisse kritisch hinterfragen.
- Die Nutzung von Smartwatches darf lediglich im Schulmodus erfolgen, d.h. sie dürfen z. B. nicht als Rechercheinstrument im Unterrichtskontext genutzt werden. Insbesondere während schriftlicher Leistungsüberprüfungen gelten dieselben Bestimmungen wie für andere mobile Endgeräte.
- Zu unterrichtlichen Zwecken ist das Fotografieren und Filmen nur mit Genehmigung der Fachlehrerinnen oder Fachlehrer und gegebenenfalls mit Erlaubnis der fotografierten oder gefilmten Person erlaubt.

Darüber hinaus leihen die Lehrkräfte bei Bedarf die **schuleigenen iPad-Koffer** aus und setzen diese fach- und unterrichtsbezogen **in allen Jahrgangsstufen** ein.

Konsequenzen bei Fehlverhalten

Beim Umgang mit Fehlverhalten wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit das Schulgesetz NRW zur Grundlage genommen: Gemäß § 53 SchulG NRW (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) gehört „zu den erzieherischen Einwirkungen [...] die **zeitweise Wegnahme von Gegenständen** [...].“

Maßnahmen

Bei Zuwiderhandlung wird das **Handy/Smartphone** bis zum Ende des Schultages (i. d. R. bis eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeit des Sekretariats) eingezogen und der Klassenlehrer/die Jahrgangsstufenleitung darüber informiert. Die Aufbewahrung erfolgt durch das Sekretariat in einem Briefumschlag mit dem Namen der betroffenen Schülerin bzw. des Schülers und dem Rückgabezeitpunkt.

Bei missbräuchlicher Nutzung des digitalen Endgerätes wird die Nutzung eines digitalen Endgerätes im schulischen Umfeld zeitweise oder gänzlich untersagt.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung, werden zunächst die Eltern mit einem Brief oder im persönlichen Gespräch informiert.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die genannten Regelungen kann die Schule Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 SchulG NRW beschließen.

Vermittlung der Wertebasis in Zusammenarbeit mit den Eltern

Die oben angesprochenen Werte können von der Schule im Fachunterricht und im Schulalltag zwar vermittelt, aber nur in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus dauerhaft erreicht werden.

Eltern

Deshalb werden bei einem wiederholten Verstoß gegen die Regeln der Handy/Smartphone-Nutzung sowie die Regeln der Nutzung digitaler Endgeräte die Eltern über das Fehlverhalten ihrer Kinder durch einen Brief der Schule informiert und gebeten, die Arbeit der Schule bei der Medienerziehung ihrer Kinder zu einem verantwortungsvollen Umgang zu respektieren und zu unterstützen.

Als Rückantwort wird eine von den betroffenen Eltern und den betroffenen Schülerinnen bzw. Schülern unterschriebene Absichtserklärung erwartet, die anschließend zu den Personalakten genommen wird.

Anhang C

Konfliktmanagement – persönliche Anliegen (Anhang C zur Schulordnung)

Bezug zum Leitbild und unseren Leitzielen

Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gutes Schulklima. Der gemeinsame Gedankenaustausch ist Ausgangspunkt für wichtige Schritte in der Schulentwicklung. Im alltäglichen Umgang miteinander kann es natürlich auch zu Meinungsverschiedenheiten und Konflikten kommen, die einer Klärung bedürfen. In solchen Situationen sollte es das Ziel sein, ein gegenseitiges Einvernehmen wiederherzustellen. Dabei stehen folgende Leitsätze für uns im Vordergrund:

Wir an der Lessing-Schule leben Gemeinschaft.

Wir an der Lessing-Schule übernehmen Verantwortung.

Wir an der Lessing-Schule leben den Dialog.

Situation

Der respektvolle Umgang miteinander gehört zu den Grundpfeilern unseres Schullebens. In alltäglichen Begegnungen, aber beispielsweise auch im Rahmen der Unterrichtsangebote zum sozialen Lernen wird dieses Selbstverständnis umgesetzt bzw. eingeübt. Hierzu gehört es auch, dass wir in unserer Kommunikation offen und wertschätzend sind. Im Kontext einer lebendigen Schulgemeinschaft kann es gleichwohl zu Situationen kommen, in denen die Akteure auch konfliktive Ebenen betreten. In solchen Momenten ist es also besonders wichtig, lösungsorientiert und effizient zu kommunizieren.

Um den Betroffenen einen Überblick über die Zuständigkeiten in den jeweiligen Personenkonstellationen zu geben, wurde ein Raster erarbeitet, in dem die Reihenfolge der Ansprechpartner festgelegt ist. Nicht alle Konflikte können von den Beteiligten aus eigener Kraft gelöst werden (z. B. beim Mobbing), in solchen Fällen können selbstverständlich entsprechende Vertrauenspersonen (Beratungsteam) den Weg hin zu einer Verständigung unterstützend begleiten.

	Auseinandersetzung mit	erster Ansprechpartner	zweite Ebene	dritte Ebene	vierte Ebene
Schüler/in	Schulleitung	⇒Schulleitung	⇒Schulaufsicht	/	/
	Lehrer/in	⇒betroffene/r Lehrer/in	⇒SV-Lehrer/in ⇒Beratungslehrer/in ⇒Klassenlehrer/in	⇒Schulleitung	⇒Schul-aufsicht
	Mitschüler/in	⇒betroffene/r Mitschüler/in	⇒Streitschlichtung ⇒Klassenlehrer/in	⇒Schulleitung	⇒Schul-aufsicht
Eltern	Schulleitung	⇒Schulleitung	⇒Schulaufsicht	/	/
	Lehrer/in	⇒betroffene/r Lehrer/in	⇒Klassenlehrer/in ⇒Klassenpflegschafts-vorsitz	⇒Schulleitung	⇒Schul-aufsicht
	Schüler/in	⇒betroffene/r Schüler/in	⇒betroffene Eltern ⇒Klassenlehrer/in ⇒Klassenpflegschafts-vorsitz	⇒Schulleitung	⇒Schul-aufsicht
Lehrer/in	Schulleitung	⇒Schulleitung	⇒Lehrerrat	⇒Schulaufsicht	/
	Lehrer/in	⇒betroffene/r Lehrer/in	⇒Lehrerrat	⇒Schulleitung	⇒Schul-aufsicht
	Schüler/in	⇒betroffene/r Schüler/in	⇒Klassenlehrer/in ⇒betroffene Eltern	⇒Schulleitung	⇒Schul-aufsicht